§4

Sicherung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und eines hohen Nutzeffekts

- Projektierungseinrichtungen durch die umfassende Anwendung der Ergebnisse von Wissenschaft, Forschung, Entwicklung und Produktion alle Möglichkeiten nutzen, damit die im Perspektivplan weiteren auf der festgelegten Investitionen sowie die Grundlage der Pläne durchgeführten Aufgaben zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. der Fertigstellung der volkswirtschaftlich günstigsten Lösung entsprechen.
- Die Erreichung hoher technischer und ökonomischer Leistungskennziffern setzt die Kenntnis des senschaftlich-technischen Höchststandes voraus Deshalb haben die Projektierungseinrichtungen die Pflicht. enger Zusammenarbeit insbesondere mit wissenschaftlich-technischen Zentren, Forschungs-Entund wicklungseinrichtungen, Informationsund Dokumentationsstellen sowie Betrieben, bei denen die Anwender neuesten wissenschaftlich-technischen kenntnisse am weitesten fortgeschritten ist. zielgerichwissenschaftlich-technischen Höchststand tet den ihr Spezialgebiet zu ermitteln.
- Die Arbeit in den Projektierungseinrichtungen (3)muß so organisiert werden, daß bei der Ausarbeitung Aufgabenstellungen und anderen Projektierungsvon leistungen gründliche ökonomische Untersuchungen und Gegenüberstellungen vorgenommen werden, ıım die für die Volkswirtschaft günstigsten Lösungen ZU die einen hohen Nutzeffekt der auf erhalten. dieser Projektierungsleistungen Grundlage durchzuführenden Aufgaben sichern.
- (4) Die Projektierungseinrichtungen müssen bei der Vorbereitung Investitionen in Zusammenarbeit von Bezirksplankommissionen alle volkswirtschaftmit den territorialen Beziehungen sowie lichen und vorliegende Untersuchungen komplexe berücksichtigen, um gebietswirtschaftlichen Möglichkeiten zur Senkung des Aufwandes zu nutzen.
- Projektierungseinrichtungen haben bei Projektierung zur Senkung des materiellen und finanziellen Aufwandes bei gleichzeitiger Steigerung der Qualität der Vorbereitungsund Verkürzung und Durchführungszeiten die größtmögliche Anwendung von typisierten Elementen. Baugruppen. Sektionen und Bauwerken, von wieclerzu verwendenden Projektierungsunterlagen und Katalogen sowie von anderen Projektierungsmethoden -verfahfortgeschrittenen und ren durchzusetzen.

§5

Inhalt und Umfang der Projektierungsleistungen

Zur Sicherung einer rationellen Vorbereitung und Durchführung der Investitionen sind der Inhalt und ('er Umfang der Aufgabenstellungen und der sonstigen Projektierungsunterlagen differenziert auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien deu Investitionsverordnung je nach der Bedeutung, Größe und Kompliziertheit der Investitionen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Wirtschaftszweige in den Wirtschaftsverträgen über Projektierungsleistungen zwischen den jeweiligen Vertragspartnern differenziert festzulegen.

(2) Beim Abschluß von Wirtschaftsverträgen über Projektierungsleistungen gemäß \S 2 Buchstaben b bis e ist entsprechend zu verfahren.

§6

Grundsätze der Planung und Leitung

- (1) Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind für die Bilanzierung des Projektierungsbedarfs und der Projektierungskapazität entsprechend den von der Staatlichen Plankommission und den zuständigen zentralen Staatsorganen herausgegebenen planmethodischen Bestimmungen verantwortlich. Zur Sicherung der Perspektivplan enthaltenen Aufgaben haben sie unter perspektivischen Berücksichtigung des Projektierungsbedarfs die planmäßige Entwicklung der Proiektierungskapazitäten zu gewährleisten.
- (2) Das Projektierungswesen ist durch die zuständigen zentralen Staatsorgane so zu organisieren, daß durch eine zweckmäßige Spezialisierung und Kooperation die Projektierungsaufgaben entsprechend den günstigsten ökonomischen Bedingungen gelöst und damit die besten volkswirtschaftlichen Ergebnisse sowie ein kontinuierlicher Prozeß von der Vorbereitung über die Durchführung bis zur Nutzung erreicht werden.
- (3) Die volkseigenen Projqktierungsbetriebe arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Alle Projektierungsleistungen, auch die von Haushaltsorganisationen, sind auf der Basis eines Systems einheitlicher Preise zu verkaufen.
- (4) Durch die Ausnutzung ökonomischer Hebel, insbesondere Preis, Gewinn, Kredit und Zins sowie Lohn und Prämie, ist ein ökonomischer Anreiz zu schaffen, der einen hohen Nutzen der Investitionen sowie der anderen auf der Grundlage von Projektierungsleistungen durchzuführenden Aufgaben sichert. Dadurch sind insbesondere Verbesserungen der vorgegebenen technischen und ökonomischen Kennziffern, Senkung des Arbeitskräftebedarfs, sparsamste Verwendung de en finanziellen und materiellen Mittel sowie kürzeste Projektierungs- und Bauzeiten zu erzielen.
- (5) Die Voraussetzungen und die Bedingungen für Anwendung ökonomischer Hebel sind wirksame in den Wirtschaftsverträgen im Zusammenhang mit der detaillierten Festlegung des Vertragsinhaltes, insbesondere der technischen und ökonomischen Kennziffern, zu vereinbaren

 $T\ e\ i\ l\ III$

Leitung der Projektierung

8 7

Wissenschaftliche Leitung der Projektierung

Die ständigen Projektierungseinrichtungon Produktionsprinzip zu leiten. grundsätzlich nach dem Die Leitung und Organisation der Projektierung ist so zu entwickeln, daß die Projektierungsunterlagen weils dort erarbeitet werden, wo es ökonomisch am zweckmäßigsten ist. Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind für die einheitliche wissenschaftliche Leitung der Projektierungseinrichtungen ihres Bereiches verantwortlich. Sie haben eine ökonomisch zweckmäßige Spe-